

VIVA Thunersee

Statuten

27. Dezember 2000

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz **Art. 1**

^I Unter dem Namen

VIVA Thunersee

besteht mit Sitz in Thun ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

^{II} Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zweck **Art. 2**

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Förderung des Thunersees als Tourismusregion durch die Unterstützung konkreter Projekte (kulturelle Anlässe, Werbeaktionen, touristische Infrastruktur usw.)

II. Mitgliedschaft

Erwerb **Art. 3**

^I Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

^{II} Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt **Art. 4**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ausschluss **Art. 5**

^I Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

^{II} Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch
auf das
Vereins-
vermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder-
beitrag

Art 7

- I Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages von Fr. 1'000.-- verpflichtet.
- II Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

weitere
Mittel

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins können durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Verwen-
dung der
Mittel

Art. 9

- I Mindestens 70% der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Zuwendungen fliessen in den "Fonds zur Förderung von Tourismusprojekten".
- II Der Vorstand erlässt ein Fondsreglement.

Haftung

Art 10

- I Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- II Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Vereinsver-
sammlung

Art. 12

- I Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres.
- II Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- III Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.
- IV Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende des Vereinsjahres gestellt werden.
- V Zur Vereinsversammlung sind nur Mitglieder und eingeladene Gäste zugelassen.

Vorsitz

Art. 13

- I Der Präsident/die Präsidentin hat den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Ist er/sie verhindert, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder für den Vorsitz.
- II Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von ihm/ihr sowie vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 14

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschluss-
fassung/
Wahlen

Art. 15

- I Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- II Der Präsident/die Präsidentin stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- IV Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- V Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Traktanden

Art. 16

Über die auf der Traktandenliste nicht aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Kontrollstelle, Wahl der Geschäftsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5 Abs. I;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand Art. 18

I Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Sekretär/der Sekretärin
- maximal fünf weiteren Mitgliedern.

II Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsdauer Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung Art. 20

I Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

II Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

III Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

IV Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschluss-
fassung/
Wahlen

Art. 21

- I Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- II Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 22

Über die auf der Traktandenliste nicht aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse
des Vor-
standes

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident/die Präsidentin führt Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten der Thunersee-Region als Tourismusdestination;
- teilweise oder vollständige Befreiung einzelner Mitglieder vom Mitgliederbeitrag;
- Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, welche besondere Leistungen für den Verein erbringen.

Geschäfts-
stelle

Art. 24

- I Die Geschäftsstelle wird durch ein Mitglied des Vorstandes geführt. Dieses vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsver-

sammlung und erledigt alle laufenden Geschäfte.

- II Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden in einem vom Vorstand zu erstellenden Pflichtenheft geregelt.

Kontrollstelle **Art. 25**

Die Vereinsversammlung wählt in offener Abstimmung zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Vereinsjahr

Vereinsjahr **Art. 26**

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember 2001. Die folgenden Vereinsjahre beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung, Liquidation **Art. 27**

- I Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.
- II Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- III Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins **Art. 28**

- I Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
- II Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Inkrafttreten **Art. 29**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. Dezember 2000 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Thun, den 27. Dezember 2000

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär: